Öffentliche Bekanntmachung

Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalles nach § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

Vorhaben der Firma TRIWO AG, Trier zur Änderung der bestehenden Anlage durch Errichtung und Betrieb zusätzlicher Testmodule und eines Testzentrums für Kraftfahrzeuge in den Gemarkungen Pferdsfeld, Eckweiler und Rehbach

Die Kreisverwaltung Bad Kreuznach, Salinenstr. 47, 55543 Bad Kreuznach gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt, dass im Rahmen des derzeit anhängigen immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigungsverfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird.

Die gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 3 und § 7 Abs. 1 UVPG erfolgte, allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Folgende wesentlichen Gründe sind für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu nennen:

Das geplante Vorhaben soll innerhalb des Betriebsgeländes der Fa. TRIWO AG verwirklicht werden. Die geplanten Änderungen bestehen im Wesentlichen darin, dass, aufbauend auf dem bisherigen Anlagenbetrieb, ein Kundenzentrum und eine Nasshandlingstrecke errichtet werden sollen. Ferner werden zusätzliche Testmodule in den bisherigen Anlagenbetrieb aufgenommen.

Im Rahmen der o. g., überschlägigen Prüfung wurden die möglichen erheblichen Auswirkungen des vorgenannten Vorhabens auf alle relevanten Schutzkriterien der Anlage 3 zum UVPG (Menschen (Lärm), Geographisches Gebiet, Natur, Landschaft, Tiere, betroffene Naturparke und Landschaftsschutzgebiete, Schwere und Dauer der Auswirkungen mit evtl. möglichen Verminderungsmaßnahmen) überprüft und festgestellt, dass es keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die genannten Schutzkriterien haben kann.

Es ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die Screening-Unterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Landestransparenzgesetzes bei der o. g. Dienststelle, beim Amt Bauen und Umwelt (Dienstgebäude Salinenstr. 56, 1. OG, Zimmer 105) zugänglich.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Bad Kreuznach, 05.10.2020

Kreisverwaltung Bad Kreuznach

Bettina Dickes
Landrätin